

FRAGEN BETREFFEND DIE LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA

Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991

Beschlüsse

Auf seiner 3033. Sitzung am 21. Januar 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Jemens, Kanadas, Kongos, der Libysch-Arabischen Dschamahiriya, Mauretaniens und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317)" teilzunehmen.¹⁵⁹

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶⁰, den Untergeneralsekretär der Liga der arabischen Staaten, Adnan Omran, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶¹, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 731 (1992) vom 21. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit noch immer Handlungen des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen vorkommen, insbesondere auch solche, in die unmittelbar oder mittelbar Staaten verwickelt sind, und daß diese Handlungen unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten, sich schädlich auf die internationalen Beziehungen auswirken und die Sicherheit der Staaten gefährden,

zutiefst besorgt über alle gegen die internationale Zivilluftfahrt gerichteten widerrechtlichen Aktivitäten und unter Bekräftigung des Rechts aller Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts ihre Staatsangehörigen vor Handlungen des internationalen Terrorismus zu schützen, welche Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung seiner Resolution 286 (1970) vom 9. September 1970, in der er die Staaten aufgefordert hat, alle nur möglichen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Störung des internationalen Zivilluftverkehrs zu verhindern,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 635 (1989) vom 14. Juni 1989, in der er alle widerrechtlichen Störungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt verurteilt und alle Staaten aufgefordert hat, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung aller terroristischen Handlungen, insbesondere auch solcher, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die am 30. Dezember 1988 vom Präsidenten des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung, in der die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 aufs schärfste verurteilt und alle Staaten aufgefordert wurden, bei der Ergreifung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen zu helfen, die für diese verbrecherische Tat verantwortlich sind,

zutiefst besorgt über Untersuchungsergebnisse, durch die Beamte der libyschen Regierung belastet werden und die sich in Dokumenten des Sicherheitsrats finden, welche auch die an die libyschen Behörden gerichteten Ersuchen Frankreichs^{162, 165}, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland^{162, 166} sowie der Vereinigten Staaten von Amerika^{162, 163, 164} im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren betreffend die Angriffe auf den Pan-Am-Flug 103 und den Union-de-transports-aériens-Flug 772 enthalten,

in dem festen Willen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

1. *verurteilt* die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 und des Union-de-transports-aériens-Flugs 772 und die dadurch verursachten Verluste von Hunderten von Menschenleben;

2. *mißbilligt entschieden* die Tatsache, daß die libysche Regierung den obigen Ersuchen um volle Zusammenarbeit bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für die

genannten terroristischen Handlungen gegen den Pan-Am-Flug 103 und den Union-de-transport-aériens-Flug 772 bisher noch nicht wirksam entsprochen hat;

3. *bittet* die libysche Regierung *nachdrücklich*, diesen Ersuchen sofort voll und wirksam zu entsprechen, um so zur Beseitigung des internationalen Terrorismus beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich um die Zusammenarbeit der libyschen Regierung zu bemühen, damit sie diesen Ersuchen voll und wirksam entspricht;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, der libyschen Regierung einzeln und gemeinsam nahezulegen, diesen Ersuchen voll und wirksam zu entsprechen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3033. Sitzung einstimmig verabschiedet.

- a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991
- b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats
- c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats

Beschlüsse

Auf seiner 3063. Sitzung am 31. März 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, Jordaniens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Mauretaniens und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

- "a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317)¹⁵⁹;
- b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23574)³;
- c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23672)^{3a}.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶⁷, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 748 (1992)

vom 31. März 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 731 (1992) vom 21. Januar 1992,

Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichten des Generalsekretärs vom 11. Februar¹⁶⁸ und 3. März 1992¹⁶⁹,

zutiefst besorgt darüber, daß die libysche Regierung den Ersuchen in seiner Resolution 731 (1992) noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat,

überzeugt, daß die Unterbindung von Handlungen des internationalen Terrorismus, so auch von Handlungen, an denen unmittelbar oder mittelbar Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

daran erinnernd, daß die Ratsmitglieder in der Erklärung, die am 31. Januar 1992 anlässlich der Sitzung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs herausgegeben wurde¹⁷⁰, ihre tiefe Besorgnis über Handlungen des internationalen Terrorismus zum Ausdruck gebracht und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft allen derartigen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß,

erneut erklärend, daß jeder Staat gemäß dem Grundsatz in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen gehalten ist, davon Abstand zu nehmen, in einem anderen Staat terroristische Handlungen zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen beziehungsweise auf seinem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen gerichtet sind, wenn diese Handlungen mit der Androhung oder Anwendung von Gewalt verbunden sind,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die Tatsache, daß die libysche Regierung ihren Verzicht auf den Terrorismus nicht durch konkrete Maßnahmen unter Beweis gestellt hat und daß sie insbesondere den Ersuchen in Resolution 731 (1992) noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

unter Hinweis auf das Recht der Staaten nach Artikel 50 der Charta, den Sicherheitsrat zu konsultieren, wenn sie sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, daß die libysche Regierung nunmehr Ziffer 3 der Resolution 731 (1992) betreffend die Ersuchen, die von Frankreich^{162, 165}, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁶² und von den Vereinigten Staaten von Amerika^{162, 163} an die libyschen Behörden gerichtet wurden, ohne weiteren Verzug Folge leisten muß;

2. *beschließt außerdem*, daß die libysche Regierung sich verpflichten muß, alle Formen von terroristischen Handlungen und jede Unterstützung von terroristischen Gruppen endgültig einzustellen, und daß sie umgehend durch konkrete Maßnahmen ihren Verzicht auf den Terrorismus unter Beweis stellen muß;

3. *beschließt*, daß am 15. April 1992 alle Staaten die nachstehenden Maßnahmen ergreifen werden, die so lange Anwendung finden, bis der Sicherheitsrat beschließt, daß die libysche Regierung den Ziffern 1 und 2 Folge geleistet hat;

4. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten

a) jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet Libyens landen soll oder von dort gestartet ist, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Ziffer 9 aus erheblichen humanitären Beweggründen genehmigt worden;

b) die Lieferung von Luftfahrzeugen oder von Luftfahrzeugbauteilen an Libyen, die Durchführung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten für libysche Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeugbauteile, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für libysche Luftfahrzeuge, die Zahlung neuer Forderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen sowie die Gewährung neuer Direktversicherungen für libysche Luftfahrzeuge durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verboten werden;

5. *beschließt ferner*, daß alle Staaten

a) jede Bereitstellung von Waffen und Wehrmaterial jeder Art, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischem Gerät, paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen dafür an Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus wie auch die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstung und Versorgungsartikeln sowie die Gewährung von Lizenzverträgen für deren Herstellung oder Wartung verbieten werden;

b) jede Bereitstellung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus, von technischer Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Gegenstände an Libyen verbieten werden;

c) alle ihre offiziellen Vertreter oder Beauftragten abziehen werden, die sich zur Beratung der libyschen Behörden in militärischen Fragen in Libyen befinden;

6. *beschließt*, daß alle Staaten

a) das Personal in den libyschen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen zahlen- und rangmä-

ßig beträchtlich reduzieren und die Freizügigkeit des verbleibenden Personals auf ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder überwachen werden; was die libyschen Vertretungen bei internationalen Organisationen betrifft, kann der Gaststaat, soweit er dies für erforderlich hält, die jeweilige Organisation hinsichtlich der zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Maßnahmen konsultieren;

b) die Funktion aller Büros der Libyan Arab Airlines verhindern werden;

c) alle geeigneten Maßnahmen ergreifen werden, um libyschen Staatsangehörigen, denen aufgrund ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen von anderen Staaten die Einreise verweigert worden ist beziehungsweise die von diesen ausgewiesen worden sind, die Einreise zu verweigern beziehungsweise sie auszuweisen;

7. *fordert* alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie alle internationalen Organisationen *auf*, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem 15. April 1992 geschlossenen internationalen Übereinkommen oder Vertrag oder einer vor diesem Datum gewährten Lizenz oder Bewilligung;

8. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 15. Mai 1992 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um den in den Ziffern 3 bis 7 genannten Verpflichtungen nachzukommen;

9. *beschließt*, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:

a) Prüfung der nach Ziffer 8 vorgelegten Berichte;

b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen;

c) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit;

d) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;

e) prompte Behandlung und Bescheidung jedes Antrags von Staaten auf Genehmigung von Flügen aus erheblichen humanitären Beweggründen im Einklang mit Ziffer 4;

f) Zuwendung besonderer Aufmerksamkeit im Falle etwaiger Mitteilungen nach Artikel 50 der Charta von Nachbarstaaten oder anderen Staaten mit besonderen wirtschaftlichen Problemen infolge der Durchführung der mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen;

10. *fordert* alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

12. *bittet* den Generalsekretär, seine Rolle nach Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) weiterhin wahrzunehmen;

13. *beschließt*, daß der Sicherheitsrat die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, im Lichte der Befolgung der Ziffern 1 und 2 durch die libysche Regierung überprüfen und dabei gegebenenfalls alle Berichte berücksichtigen wird, die der Generalsekretär in bezug auf seine Rolle nach Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) erstellt;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3063. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen (China, Indien, Kap Verde, Marokko, Simbabwe) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. August 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab¹⁷¹:

"Die Ratsmitglieder führten am 12. August 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit der der Rat beschloß, die mit den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe unter den Ratsmitgliedern keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung

der mit den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) verfügten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Am 9. Dezember 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab¹⁷²:

"Die Ratsmitglieder führten am 9. Dezember 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit der der Rat beschloß, die mit den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der mit den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) verfügten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1992

Beschlüsse

Auf der 3064. Sitzung am 2. April 1992 erörterte der Rat den Punkt "Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1992 (S/23771)".⁴³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁷³:

"Der Rat verurteilt nachdrücklich die gewalttätigen Angriffe auf die Räumlichkeiten der Botschaft Venezuelas in Tripoli und deren Zerstörung, zu denen es heute gekommen ist. Die Tatsache, daß diese untragbaren und äußerst gravierenden Ereignisse sich nicht nur gegen die Regierung Venezuelas, sondern auch gegen die Resolution 748 (1992) des Rates vom 31. März 1992 richten und eine Reaktion darauf darstellen, unterstreicht den Ernst der Lage.

Der Rat verlangt, daß die Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals und zum Schutz des Eigentums der Botschaft Venezuelas und aller anderen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija befindlichen diplomatischen

und konsularischen Räumlichkeiten beziehungsweise Botschaften, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen und verwandter Organisationen, vor Gewalttätigkeiten und terroristischen Handlungen ergreift.

Der Rat verlangt ferner, daß die Libysch-Arabische Dschamahirija der Regierung Venezuelas für den verur-

sachten Schaden sofortigen und vollen Schadenersatz leistet.

Jede Andeutung, daß diese Gewalttätigkeiten nicht gegen die Regierung Venezuelas, sondern gegen die Resolution 748 (1992) gerichtet und als Reaktion auf diese erfolgt seien, ist äußerst schwerwiegend und völlig unannehmbar."
